



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Januar 1994

Jahrgang 1

Nr. 1

## Beschlüsse des 1. Kreistages Havelland vom 04. 01. 1994

- 001/94 Benennung einer ständigen Wahl- und Zählkommission
- 002/94 Wahl des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland
- 003/94 Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland
- 004/94 Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland
- 005/94 Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland
- 006/94 Wahl des 3. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland
- 007/94 Wahl des 4. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland
- 008/94 Wahl des Landrates des Landkreises Havelland

- 009/94 Kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des Landrates des Landkreises Havelland
- 010/94 Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Havelland
- 011/94 Bildung des Kreisausschusses des Landkreises Havelland/Benennung der Mitglieder
- 012/94 Bildung des Kreisausschusses des Landkreises Havelland/Benennung der Stellvertreter für die Mitglieder des Kreisausschusses
- 013/94 Vorläufige Hauptsatzung für den Landkreis Havelland
- 014/94 Bildung eines zeitweiligen Ausschusses für die Überarbeitung der vorläufigen Hauptsatzung des Landkreises Havelland
- 015/95 Vorprüfung der Kreistagswahl durch den Kreisausschuß des Landkreises Havelland
- 016/94 Kommissarische Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für das Amt 10 (Hauptamt) sowie für das Amt 20 (Kämmerei)
- 017/94 Noch zu beratende und zu beschließende Geschäftsordnung des Kreistages Havelland
- Anlage:
- Hauptsatzung
  - Kreistagsabgeordnete für den Landkreis Havelland

**Beschluß Nr. 001/94****Benennung einer ständigen Wahl- und Zählkommission**

Der Kreistag bildet eine ständige Wahl- und Zählkommission und benennt folgende Mitglieder:

Abg. Rüggen	Dietmar	PDS,
Abg. Fredrich	Anja	CDU,
Abg. Dr. Vödisch	Andreas	SPD,
Abg. Maßloch	Siegfried	F.D.P.,
Abg. Görne	Lothar	B B B,
Abg. Tybussek	Heiko	Die Grünen/ Bündnis 90

**Beschluß Nr. 002/94****Wahl des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland**

Der Kreistag wählt den Abgeordneten Herrn Thierbach, SPD, zum Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland.

**Beschluß Nr. 003/94****Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland**

Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Havelland hat vier Stellvertreter.

**Beschluß Nr. 004/94****Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland**

Der Kreistag wählt den Abgeordneten Herrn Dr. Adolf Krentz, SPD, zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Havelland.

**Beschluß Nr. 005/94****Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland**

Der Kreistag wählt den Abgeordneten Herrn Dr. Harry Rackwitz, PDS, zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Havelland.

**Beschluß Nr. 006/94****Wahl des 3. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland**

Der Kreistag wählt den Abgeordneten Herrn Holger Schiebold, CDU, zum 3. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Havelland.

**Beschluß Nr. 007/94****Wahl des 4. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland**

Der Kreistag wählt die Abgeordnete Frau Sybille Helling, F.D.P., zum 4. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Havelland.

**Beschluß Nr. 008/94****Wahl des Landrates des Landkreises Havelland**

Der Kreistag wählt Herrn Dr. Burkhard Schröder, geboren am 20. 07. 1950, in Köritz, wohnhaft in 14612 Falkensee, Bachstelzenstraße 67, zum Landrat des Landkreises Havelland.

**Beschluß Nr. 009/94**

**Kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des Landrates des Landkreises Havelland**

Der gewählte Landrat, Herr Dr. Burkhard Schröder, wird ab sofort, bis zur Aushändigung der Ernennungsurkunde kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Landrates des Landkreises Havelland beauftragt.

**Beschluß Nr. 010/94**

**Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Havelland**

Dem Kreisausschuß des Landkreises Havelland gehören 12 Abgeordnete sowie der Landrat an.

**Beschluß Nr. 011/94**

**Bildung des Kreisausschusses des Landkreises Havelland/Benennung der Mitglieder**

Der Kreistag benennt folgende Abgeordnete als Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Havelland:

Abg. Müller	Heiko	SPD
Abg. Thierbach	Gerhard	SPD
Abg. Bersiner	Ulrich	SPD
Abg. Schwinge	Andreas	SPD
Abg. Schneider	Hans-Joachim	SPD
Abg. Dombrowski	Dieter	CDU
Abg. Schmidt	Reinhardt	CDU
Abg. Buck	Bernhard	PDS
Abg. Görke	Christian	PDS
Abg. Gröll	Ute	Zählgemein- schaft
Abg. Böttcher	Siegfried	(B F B, Die Grünen/ Bündnis 90)
Abg. Schultze	Hans-Herrmann	F.D.P.

**Beschluß Nr. 012/94**

**Bildung des Kreisausschusses des Landkreises Havelland/Benennung der Stellvertreter für die Mitglieder des Kreisausschusses**

Der Kreistag benennt folgende Abgeordnete als Stellvertreter der Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Havelland:

für Abg. Müller, Heiko	der Abg. Krause, Joachim	SPD
für Abg. Thierbach, Gerhard	der Abg. Dr. Krentz, Adolf	SPD
für Abg. Bersiner, Ulrich	der Abg. Maaß, Christian	SPD
für Abg. Schwinge, Andreas	der Abg. Plückhahn, Jürgen	SPD
für Abg. Schneider, H.-J.	der Abg. Falk, Gerd	SPD
für Abg. Dombrowski, Dieter	der Abg. Schiebold, Holger	CDU
für Abg. Schmidt, Reinhardt	der Abg. Oehme, Bodo	CDU
für Abg. Buck, Bernhard	der Abg. Dr. Schulz, Volker	PDS
für Abg. Görke, Christian	der Abg. Dr. Schirrholtz, H.	PDS
für Abg. Gröll, Ute	der Abg. Tybussek, H.	Zählge- meinsch
für Abg. Böttcher, Siegfried	der Abg. Heller, Robert	(B F B, Die Grünen Bündnis 90)
für Abg. Schultze, H.-H.	die Abg. Kubenz, Ines	F.D.P.

**Beschluß Nr. 013/94**

**Vorläufige Hauptsatzung für den Landkreis Havelland**

Der Kreistag beschließt die als Anlage enthaltene vorläufige Hauptsatzung für den Landkreis Havelland, befristet für drei Monate.

**Beschluß Nr. 014/94**

**Bildung eines zeitweiligen Ausschusses für die Überarbeitung der vorläufigen Hauptsatzung des Landkreises Havelland**

Der Kreistag benennt folgende Mitglieder für den zeitweiligen Ausschuß zur Überarbeitung der vorläufigen Hauptsatzung des Landkreises Havelland:

Abg. Neumeister, Günther	SPD	Vorsitzender
Abg. Schiebold, Holger	CDU	
Abg. Buck, Bernhard	PDS	
Abg. Heller, Robert	B F B	
Abg. Dr. Schultze, H.-H.	F.D.P.	
Abg. Tybussek, Heiko	Die Grünen/ Bündnis 90	

**Beschluß Nr. 015/94****Vorprüfung der Kreistagswahl durch den  
Kreisausschuß des Landkreises Havelland**

Die Vorprüfung der Kreistagswahl nach § 56 Abs. 1  
Kommunalwahlgesetz erfolgt durch den Kreisausschuß.

**Beschluß Nr. 016/94****Kommissarische Wahrnehmung der Amtsgeschäfte  
für das Amt 10 (Hauptamt) sowie für das  
Amt 20 (Kämmerei)**

Der Kreistag beschließt, unbeschadet eines in Kürze  
stattfindenden Bewerbungs- bzw. Auswahlverfahrens und  
endgültiger Entscheidungen werden mit der kommis-  
sarischen Wahrnehmung der Amtsleitergeschäfte

für das Amt 10 (Hauptamt) Frau Dr. Marion Beyer sowie  
für das Amt 20 (Kämmerei) Frau Inge Spremberg,

ab sofort beauftragt.

Die anderen, in diesen Geschäftsbereichen wirkenden  
Amtsleiter, sind in die Amtsgeschäfte im Ermessen der  
kommissarischen Amtsleiter einzubeziehen.

**Beschluß Nr. 017/94****Noch zu beratende und zu beschließende  
Geschäftsordnung des Kreistages Havelland**

In die Geschäftsordnung des Kreistages Havelland wird  
eine Bürgerfragestunde, vor Beginn jeder  
Kreistagssitzung, aufgenommen.

# Hauptsatzung

## des Havelland-Kreises vom 04.01.1994

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf Grund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433 ff.) in seiner Sitzung vom 04.01.1994 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den aus der Anlage ersichtlichen Städten und Gemeinden.
- (3) Hauptsitz des Landkreises ist die Stadt Rathenow. Eine weitere Dienststelle befindet sich in Nauen.

### § 2

#### Wappen, Dienstsiegel

- (1) Der Havelland-Kreis führt bis zu einer Neuregelung das Landeswappen.
- (2) Der Havelland-Kreis führt bis zu einer Neuregelung in seinem Dienstsiegel das Landeswappen.

### § 3

#### Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

### § 4

#### Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der sonstigen

Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.

(2) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,

- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechtes;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Auskunft ist ohne besondere Aufforderung unverzüglich nach Konstituierung des Kreistages bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft im Kreistag schriftlich an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten. Jede Änderung ist ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat nach Zustimmung des Kreistages allgemein bekanntgemacht werden. Dies darf nur mit Zustimmung des Abgeordneten geschehen.

(4) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muß.

(5) Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere gegen die Verschwiegenheitspflicht oder das Mitwirkungsverbot nach § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 78 der Gemeindeordnung haften die Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Einwohner oder sonstigen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen, wenn dem Landkreis hierdurch Schaden entsteht. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 kann durch Beschluß des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

## § 5

### Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und vier Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

## § 6

### Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschußmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## § 7

### Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat (§ 36 Abs. 2 Landkreisordnung) oder eine Fraktion es verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 8

### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten oder des Landrates durch Beschluß für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen erfordert. Der Antrag ist gemäß § 48 LKrO in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

(3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäften,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 20 dieser Satzung,
- e) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung,
- g) Angelegenheiten der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen.

(4) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 28 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.

(5) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

### § 9

#### Verfahren im Kreisausschuß und in den übrigen Ausschüssen

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuß und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

### § 10

#### Kreisausschuß

(1) Der Kreisausschuß besteht aus 12 Mitgliedern und dem Landrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen Stelle derjenige, der an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.

(3) Der Kreisausschuß hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) der Landkreisordnung bleibt unberührt.

Er beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vgl. wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 DM.

Er beschließt über den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 1 Mio DM mit Ausnahme solcher Geschäfte der laufenden Verwaltung.

In den in § 20 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten beschließt der Kreisausschuß, soweit die in § 20 Abs. 2 genannten Beträge überschritten werden und keine zwingende Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, und zwar bis zu einer Betragshöhe von 1 Mio DM.

Er beschließt über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates.

Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und des Landrates fallen.

### § 11

#### Jugendhilfeausschuß

Der Jugendhilfeausschuß wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG-Org.) vom 19.12.1991 (GVBl. 1991, S. 676) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

### § 12

#### Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschuß in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wieviele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse gewählt werden sollen.

(3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu wählen. Ist ein Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jedes der Kreistagsmitglieder aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.

**§ 13****Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen**

Die Pflichtausschüsse, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, und die freiwilligen Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

**§ 14****Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung**

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, Vorsitzender des Kreistages und dessen Vertreter, Fraktionsvorsitzende und sachkundige Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

**§ 15****Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefaßt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

**§ 16****Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 17****Behindertenbeauftragter, weitere Beauftragte**

Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten, den der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, bestellen.

Es ist Aufgabe des Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

Der Behindertenbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten im Landkreisgebiet, der in dem für die Behinderten zuständigen Fachausschuß zu beraten ist.

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrats weitere hauptamtliche Beauftragte, insbesondere einen Ausländerbeauftragten, bestellen (§ 23 LKrO).

**§ 18****Landrat**

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuß als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat nimmt außerdem die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde wahr.

**§ 19****Beigeordnete und Dezernenten**

(1) Der Kreistag bestellt für eine Amtszeit von 8 Jahren einen 1. Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

(2) Die Beigeordneten vertreten sich untereinander gegenseitig.

(3) Neben den Beigeordneten können weitere Dezernenten bestellt werden.

**§ 20****Zuständigkeit des Landrates**

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe c LKrO gelten insbesondere:
- a) Vergabe von
    - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000,00 DM,
    - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 100.000,00 DM,
    - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 50.000,00 DM;
  - b) Stundungen, Niederschlagung und Erlaß der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 DM;
  - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vg. wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von DM 10.000,00;
  - d) Klageerhebung, sofern der Streitwert 50.000,00 DM nicht überschreitet;
  - e) Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000,00 DM.

Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gilt zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge der jeweilige Jahreswert.

**§ 21****Besondere Verträge**

Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises hat der Landrat - soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - dem Kreisausschuß anzuzeigen:

- a) Verträge über nicht nur vorübergehende Vermietung von Wohnungen und Grundstücksgeschäfte;
- b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistungen im Einzelfall den Wert von 20.000,00 DM und im Haushaltsjahr den Wert von 50.000,00 DM überschreitet.

**§ 22****Personalangelegenheiten**

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von

- Dezenten und
- Beamten des höheren Dienstes

sowie über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes werden dem Landrat übertragen.

Die Ernennung der Beamten auf Lebenszeit wird dem Kreisausschuß übertragen.

(2) Über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet der Landrat; soweit nach Abs. 1 der Kreistag zuständig ist, entscheidet dieser.

(3) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter sowie dem Kreistagsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(4) Über Einstellung und Entlassung der Angestellten von Vergütungsgruppe II des BAT aufwärts entscheidet der Kreisausschuß auf Vorschlag des Landrates, sofern nicht der Kreistag nach Abs. 1 zuständig ist. Im übrigen entscheidet bei Angestellten der Landrat.

(5) Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen der Arbeiter erfolgen durch den Landrat.

(6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Krankenhäuser des Landkreises. Die Angestellten und Arbeiter der Krankenhäuser werden vom Landrat oder in seinem Auftrag von der Krankenhausleitung eingestellt, eingruppiert und entlassen. Er regelt in einer Dienstanweisung, in welchem Umfang er seine Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten auf die Krankenhausleitungen bzw. den zuständigen Dezernenten überträgt.

Über Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitungen, ihrer Stellvertreter und der Abteilungsleiter der Krankenhäuser entscheidet der Kreisausschuß auf Vorschlag des Landrates.

(7) Der Landrat kann Personalentscheidungen, die in seine Zuständigkeit fallen, dem Kreisausschuß zur Entscheidung vorlegen. Der Kreisausschuß entscheidet nach Einigung mit dem Personalrat; wird keine Einigung erzielt, legt der Kreisausschuß die Angelegenheit dem Kreistag zur Entscheidung vor (§ 92 Landespersonalvertretungsgesetz).

(8) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten der Vergütungsgruppe II des BAT aufwärts werden vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter sowie dem Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet. Die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen der übrigen Angestellten, der Arbeiter, der Auszubildenden und der Praktikanten unterzeichnet der Landrat oder sein allgemeiner Vertreter oder ein hierzu vertretungsberechtigter Beschäftigter des Landkreises.

## § 23

### Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen richtet sich nach § 5 Abs. 3 LKrO.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang.

(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen sind auch bei den nach der Kreisordnung oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß anzuwenden, soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

(4) Beschlußvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschußmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro auszulegen.

(5) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises.

In gleicher Weise vollzieht sich die Verkündung von Seuchen- und Tierseuchenvordnungen.

(6) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlichen Ausschußsitzungen soll entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht - es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Die Unterrichtung gilt als vollzogen, wenn die Presse in der Sitzung anwesend war.

## § 24

**Inkrafttreten**

(1) Soweit den vorstehenden Regelungen Bestimmungen der bisherigen Betriebssatzungen der Krankenhäuser der früheren Landkreise Rathenow und Nauen entgegenstehen, gehen die Regelungen der Hauptsatzung vor.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am 04.01.1994 in Kraft und gilt als vorläufige Hauptsatzung. Die Hauptsatzungen der früheren Landkreise Nauen und Rathenow treten damit außer Kraft. Diese Satzung gilt für maximal 3 Monate.

gez. Gerhard Thierbach  
- Vorsitzender des  
Kreistages -

gez. Dr. Burkhard Schröder  
- Landrat -

gez. Heinz Grandt  
i.V. für  
Dieter Dombrowski  
- Landrat -

**Anlage**

Bamme	Nennhausen
Barnewitz	Nitzahn
Berge	Paaren
Bergerdamm	Parey
Böhne	Paulinenaue
Börnicke	Pausin
Brädikow	Perwenitz
Bredow	Pessin
Brieselang	Stadt Premnitz
Buchow-Karpzow	Priort
Buckow	Stadt Rathenow
Buschow	Retzow
Bützer	Stadt Rhinow
Dallgow-Döberitz	Ribbeck
Damme	Schönholz-Neuwerden
Döberitz	Schönwalde
Elstal	Selbelang
Etzin	Semlin
Falkenrehde	Senzke
Stadt Falkensee	Spaatz
Ferchesar	Stechow
Stadt Friesack	Steckelsdorf
Garlitz	Stölln
Görne	Strodehne
Göttlin	Tietzow
Gräningen	Tremmen
Groß-Behnitz	Vieritz
Großderschau	Vietznitz
Großwudicke	Wachow
Grünefeld	Wagenitz
Grütz	Wansdorf
Gülpe	Warsow
Haage	Wassersuppe
Hohennauen	Wernitz
Hoppenrade	Witzke
Jerchel	Wolsier
Stadt Ketzin	Wustermark
Kienberg	Wutzetz
Klein-Behnitz	Zachow
Kleßen	Zeestow
Kotzen	Zolchow
Kriele	Zootzen
Landin	
Liepe	
Lietzow	
Markee	
Milow	
Mögelin	
Möthlitz	
Möthlow	
Mützlitz	
Stadt Nauen	

## Abgeordnete des Kreistages Havelland (Stand: 04.01.94)

### SPD (21 Sitze):

Herr Peter Weisner (Rathenow)  
 Herr Manfred Lendt (Rathenow)  
 Frau Eveline Briest (Rathenow)  
 - nachgerückt für  
 Herrn Dr. Horst Rosner  
 Herr Gerhard Thierbach (Mögelin)  
 Herr SR Eberhard Schultrich (Buschow)  
 Herr Christian Maaß (Prennitz)  
 Herr Ulrich Bersiner (Hohennauen)  
 Herr Jörg Grigoleit (Nauen)  
 Herr Dr. Günter Neumeister (Paulinenaue)  
 Herr Gerd Falk (Selbelang)  
 Herr Dr. Adolf Krentz (Friesack)  
 Herr Bruno Görges (Nauen)  
 - nachgerückt für  
 Herrn Erhard Hesse  
 Frau Angelika Krüger-Leißner (Schönwalde)  
 Herr Dr. Andreas Vödisch (Brieselang)  
 Herr Hans-Joachim Schneider (Ketzin)  
 Herr Dr. Christoph Janssen (Dallgow)  
 Frau Heidemarie Crone (Falkensee)  
 - nachgerückt für  
 Herrn Dr. Burkhard Schröder  
 Herr Jürgen Plückhahn (Falkensee)  
 Herr Heiko Müller (Falkensee)  
 Herr Andreas Schwinge (Falkensee)  
 - nachgerückt für  
 Herrn Johannes Arnold,  
 Herrn Eckard Ollmann und  
 Herrn Udo Appenzeller  
 Herr Joachim Krause (Falkensee)

### CDU (10 Sitze):

Herr Dieter Dombrowski (Bahnitz)  
 Herr Alfred van den Borg (Rathenow)  
 - nachgerückt für  
 Herrn Dr. Rüdiger Thurm  
 Herr Dr. Klaus Jahnke (Rathenow)  
 Frau Renate Wolf \* (Rathenow)  
 Herr Holger Schiebold (Rathenow)  
 Herr Jürgen Wandke (Prennitz)  
 Herr Horst Zade \* (Nauen)  
 Herr Bodo Oehme (Schönwalde)  
 Frau Antje Fredrich (Ketzin)  
 Herr Reinhard Schmidt (Falkensee)  
 - nachgerückt für  
 Herrn MR Dr. Dietrich Hampel

### PDS (9 Sitze):

Herr Gerd Wollenzien (Rathenow)  
 Herr Christian Görke (Rathenow)  
 Frau Ellen Gajdecki (Rathenow)  
 Herr Dr. Heinz Schirrholtz (Rathenow)  
 Herr Günter Degner (Prennitz)  
 Herr Dr. Harry Rackwitz (Selbelang)  
 Herr Dr. Volker Schulz (Ketzin)  
 Herr Bernhard Buck (Falkensee)  
 Herr Dietmar Rüggen (Falkensee)

### F.D.P. (4 Sitze):

Herr Dr. Hans-Hermann Schultze (Rathenow)  
 Frau Sybille Heling (Rhinow)  
 Herr Siegfried Maßloch (Rhinow)  
 Frau Ines Kubenz (Friesack)

### Bauernverbände

#### Kreis Havelland (2 Sitze):

Herr Lothar Görne (Görne)  
 Herr Siegfried Böttcher (Ribbeck)

#### NEUES FORUM/Bürger Bündnis(2 Sitze):

Herr Jürgen Sebastian (Rathenow)  
 Herr Robert Heller (Nauen)

#### Bündnis 90/Die Grünen (2 Sitze):

Frau Ute Gröll (Nauen)  
 - nachgerückt für  
 Herrn René Zander  
 Herr Heiko Tybussek (Falkensee)  
 - nachgerückt für  
 Frau Katrin Stutzer und  
 Herrn Jörg Meyer

\* Feststellung durch den Kreiswahlleiter:

Unvereinbarkeit nach § 12 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz vom 22. 04. 1993; die gewählten BewerberInnen haben hiergegen Wahleinspruch eingelegt.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
 Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.  
 Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland  
 Das Amtsblatt erscheint monatlich.